

**4. Änderungssatzung  
vom 05.08.2021  
der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung  
vom 29.06.2005  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.11.2017  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung  
der Gemeinden im Thüringer Holzland**

Präambel:

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland folgende 4. Änderungssatzung zu seiner Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 29.06.2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.11.2017 (GS-WBS):

**Artikel 1**

*Der § 5 Absatz 3 und Absatz 4 der GS-WBS erhalten folgende neue Fassung:*

**§ 5  
Verbrauchsgebühr**

(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers

(netto)	(zzgl. 7 % Mwst.)	(brutto)
1,51 Euro	0,11 Euro	1,62 Euro

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers

(netto)	(zzgl. 7 % Mwst.)	(brutto)
1,51 Euro	0,11 Euro	1,62 Euro

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

ausgefertigt: Hermsdorf, den 05.08.2021

Perschke  
Verbandsvorsitzender  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und  
Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland



**Genehmigungsvermerk:**

Die vorstehende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 05.08.2021 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland wurde mit Genehmigungsbescheid der Kommunalaufsicht des Landratsamt Saale-Holzland-Kreis vom 26.07.2021, Az.: 708.31/0008 rechtsaufsichtlich genehmigt.

**Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO zur 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 05.08.2021:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem ZWA „Thüringer Holzland“, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hermsdorf, den 05.08.2021

  
Perschke  
Verbandsvorsitzender

